



HVBG

HVBG-Info 26/1991 vom 05.12.1991, S. 2270 - 2275, DOK 187/017-BVerfG

**Gebührenbegrenzung für Sozialrechtsanwälte durch § 116 Abs. 1
BRAGO verfassungsgemäß - Beschluß des Bundesverfassungsgerichts
vom 17.10.1990 - 1 BvR 283/85**

Gebührenbegrenzung für Sozialrechtsanwälte durch § 116 Abs. 1
BRAGO im Ergebnis verfassungsgemäß (Art. 3 Abs. 1 und Art. 12
Abs. 1 GG);

hier: Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 17.10.1990
- 1 BvR 283/85 -

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 17.10.1990
- 1 BvR 283/85 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Die Begrenzung der Betragsrahmengebühren durch § 116 Abs. 1
BRAGO in der Fassung vom 18.8.1980, die einer Kostenbegrenzung
im sozialgerichtlichen Verfahren diene, verletzte die
Rechtsanwälte nicht in ihrer Berufsfreiheit (Art. 12
Abs. 1 GG).
2. Ändern sich die Verhältnisse so stark, daß eine Regelung der
Berufsausübung nicht mehr dem Gebot der Verhältnismäßigkeit
genügt, so folgt daraus noch nicht ohne weiteres ihre
Verfassungswidrigkeit, weil dem Gesetzgeber bei komplexen, in
der Entwicklung begriffenen Sachverhalten ein zeitlicher
Anpassungsspielraum gebührt.